

Allgemeine Mietbedingungen

Stand: September 2025

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Fuhrwerk Plus GmbH („Vermieter“) und Verbrauchern (§13 BGB) oder Unternehmern (§14 BGB), gemeinsam auch „Mieter“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter entgeltlich einen PKW (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt).

1.2 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, solange es den Spezifikationen des vertraglich vereinbarten Fahrzeugs entspricht.

2. Übergabe des Fahrzeuges, Bereitstellung und Annahmeverzug des Mieters

2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt in verkehrssicherem Zustand an dem vereinbarten Ort zu übergeben. Bedingung für die Bereitstellung und Übergabe des Fahrzeugs ist, dass die vereinbarte Kautionszahlung an den Vermieter gezahlt worden ist (Ziff. 10.2). Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen.

2.2 Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Stornierungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis nach der zum Zeitpunkt der Stornierung gültigen Tarif-Preisliste zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.3 Der Mieter muss bei Anmietung des Fahrzeugs das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis sein. Bei der Übergabe des Fahrzeuges muss der Mieter folgende Unterlagen vorlegen:

- eine im Inland gültige Fahrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse
- ein gültiges Zahlungsmittel
- Personalausweis oder Reisepass

2.4 Kann der Mieter diese Dokumente bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorlegen, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf außer vom Mieter nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters auch von anderen Personen gefahren werden. Die Zustimmung des Vermieters gilt für die zusätzlich im Mietvertrag mit Vor- und Zunamen sowie Fahrerlaubnis-Nr. benannten Personen als erteilt.

Sämtliche Rechte und Pflichten des Mietvertrages gelten auch zugunsten und zulasten aller berechtigten Fahrer.

4. Nutzung des Fahrzeuges, Betriebskosten, Verbringung ins Ausland

4.1 Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich verboten. Eine übermäßige Beanspruchung ist unzulässig. Das Fahrzeug ist pfleglich und schonend zu behandeln, es darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, wobei die Straßenverkehrsordnung stets vorbehaltlos einzuhalten ist. Grundsätzlich unzulässig sind insbesondere:

- Fahren ohne Fahrerlaubnis;
- Überlassung an Dritte, die nicht gem. Ziffer 3 als Berechtigte benannt sind;
- Unberechtigte Weitervermietung;
- Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrübungen, Motorsportfahrten, das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sogenannte Touristenfahrten), Rennfahrten aller Art, Teilnahme an Straßenralleys, illegale Straßenrennen aller Art;
- gewerbliche Personenbeförderung;
- Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB);
- der Einsatz des Fahrzeuges zur Verübung von Straftaten und/oder der Gebrauch des Fahrzeuges als Waffe;
- Führen des Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss anderer berauschender sowie unter Einfluss von Medikamenten, soweit diese die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

4.2 Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

4.3 Der Mieter trägt zusätzlich die allgemeinen Betriebs- und Wartungskosten (Benzin, Motoröl, Kühlmittel, AdBlue, Reifenschäden) sowie Reparaturkosten außerhalb der Sachmängelhaftung / Garantiebedingungen des Herstellers, die auf die Nutzung während der Mietdauer zurückzuführen sind, sowie Kosten für Inspektionen, soweit diese dadurch erforderlich werden, dass das Fahrzeug über die vereinbarte Mietdauer hinaus genutzt oder die vereinbarte Laufleistung überschritten wird.

4.4 Die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff sowie das korrekte Laden von Vollelektro-/ Hybridfahrzeugen – sind einzuhalten sowie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.5 Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Fahrzeug in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter oder berechtigte Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei Cabriolets ist das Verdeck zu schließen.

4.6 Es ist nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in diejenigen Länder zu fahren, die vom Vermieter generell oder für bestimmte Fahrzeugmodelle gesperrt sind. Grundsätzlich ist die Ein- und Ausfuhr nur in folgende Länder gestattet:

Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich (Festland), Irland, Italien (Festland), Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien (Festland), Vatikanstadt.

Der Vermieter behält sich vor, die Ein- und Durchreise auch bei vorgenannten Ländern generell oder modellbezogen zu untersagen.

4.7 Die Ein- und/oder Durchreise mit dem Fahrzeug ist grundsätzlich in alle nicht unter 4.6 genannten Länder der Welt untersagt. Es ist insbesondere verboten, mit dem Fahrzeug in folgende Länder ein- und/oder durchzureisen:

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Griechenland, Israel, Kroatien, Kosovo, Lettland, Libanon, Litauen, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Nord-Afrika, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Inseln), Syrien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Weiß-Russland.

4.8 Ebenso ist es verboten, das Fahrzeug auf andere Weise in die in 4.7 genannten Länder zu verbringen oder zu transportieren.

4.9 Diese Verbote entfallen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters vor der Einreise erteilt wurde.

4.10 Die vertragswidrige Nutzung des Fahrzeugs (Ziffer 4.1) oder Verstöße gegen die Einreiseregeln (Ziffer 4.7 ff) berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

4.11 Der Vermieter ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeugs zu untersagen und das Fahrzeug sofort an sich zu nehmen, falls ein vertragswidriges Verhalten festgestellt oder konkrete Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der vertragswidrigen Nutzung rechtfertigen.

5. Schadensfall (Unfall, Diebstahl, Brand, Panne usw.); Anzeigepflicht, Obliegenheiten

5.1 Der Mieter oder berechtigte Fahrer ist verpflichtet, bei jedem Schaden (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) unverzüglich die Polizei zu verständigen. Im Falle der telefonischen Unerreichbarkeit ist der Schadenfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

5.2 Jeder Schaden ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter ist durch den Mieter schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelheiten des Ereignisses zu unterrichten, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat. Der Unfallbericht muss Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Zeugen und die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente und Aktenzeichen beizufügen. Vordrucke für Unfallberichte sind beim Vermieter erhältlich.

5.3 Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienen und förderlich sind. Fragen des Vermieters zum Schadenereignis sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Unfallort darf nicht verlassen werden, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadenereignisses bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.

5.4 Das Fahrzeug darf nur dann am Unfallort verbleiben, wenn eine ausreichende Bewachung und Sicherstellung der Unfallstelle gegen sämtliche Gefahren, insbesondere gegen Entwendung und Folgeunfälle, sichergestellt ist.

5.5 Reparaturen dürfen ausschließlich durch den Vermieter veranlasst werden. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu einer durch den Vermieter autorisierten Werkstatt zu bringen.

5.6 Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er diese an den Vermieter herausgeben. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung ist ausgeschlossen.

5.7 Der Mieter ist zur Geltendmachung von Schadensersatzleistungen wegen Beschädigungen des Fahrzeugs nicht berechtigt. Er darf Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeugs gegen Schädiger, Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer

des Unfallpartners weder mittelbar noch unmittelbar in eigenem Namen geltend machen. Ansprüche des Kunden oder Fahrers wegen einer etwaigen Verletzung seiner Person oder etwaiger Beschädigungen seines Eigentums bleiben unberührt.

5.8 Der Mieter oder Fahrer sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ansprüche Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

6. Versicherungen

6.1 In der Miete ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, der in Deutschland nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) gesetzlich vorgeschrieben ist, enthalten.

6.2 Für das vermietete Fahrzeug ist eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung für den Mieter von jeweils 2.500 € pro Schadenereignis abgeschlossen. Je nach Tarif sowie Modell bietet der Vermieter ggf. die Möglichkeit an, die Höhe der Selbstbeteiligung zu den in Ziff. 8 genannten Bedingungen zu reduzieren. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat der Nutzer die Selbstbeteiligung zu übernehmen bzw. Kosten bis zu diesem Betrag auch ohne Inanspruchnahme der Versicherung oder bei Schäden des gegnerischen Fahrzeugs an den Vermieter zu entrichten.

6.3 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, abrufbar unter: <https://fuhrwerk.plus/documents>

6.4 Soweit vorstehend nicht anderes geregelt und soweit eine Versicherung Schäden am Fahrzeug nicht abdeckt, haftet der Mieter nach den Ziff. 7 ff. dieser Bedingungen.

7. Haftung des Mieters

7.1 Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden, den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteile und -zubehör) sowie Mietvertragsverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Mieters tritt daher nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.2 Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Die Freistellung umfasst auch Rechtsverfolgungskosten, die der Vermieter für erforderlich halten durfte. Der Vermieter wird in Ordnungswidrigkeiten-, Bußgeld- und Strafverfahren der jeweils zuständigen Behörde Name, Firma und Anschrift des Mieters mitteilen.

8. Haftungsreduzierung

8.1 Der Mieter kann seine Haftung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes auf eine bestimmte Selbstbeteiligung pro Schadenfall reduzieren. Eine vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung.

8.2 In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer je individuellem Schadenereignis bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

8.3 Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht ebenfalls nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

8.4 Die Haftung des Mieters oder Fahrers für Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Straftaten bleibt unberührt.

9. Rückgabe des Fahrzeuges, Nutzungsentschädigung

9.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allem Zubehör, sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Fahrzeugpapieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - vollgetankt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.

9.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Rückgabe nur während der Öffnungszeiten des Vermieters nur an diesen erfolgen.

9.4 Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters oder nicht an dem vereinbarten Ort zurückgegeben, so geht der Gefahrübergang der zufälligen Verschlechterung erst auf den Vermieter über, wenn das Fahrzeug tatsächlich vom Vermieter in Besitz genommen wird, oder tatsächlich den vertraglich vereinbarten Rückgabeort erreicht. Der Mieter trägt das Risiko für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der Mietsache während dieser Zeit.

9.5 Sollte das Fahrzeug durch einen vom Vermieter beauftragten Dritten entgegengenommen bzw. abgeholt werden, so wird dieser den Zustand des Fahrzeuges vor Ort sichten und eine Dokumentation erstellen. Die Dokumentation der Schäden dient nur zur Feststellung offensichtlicher Mängel und ersetzt keine sachverständige Begutachtung.

9.6 Der Vermieter wird den Zustand des Fahrzeugs nach Rückgabe an den Vermieter auf seine Kosten durch einen Kfz-Sachverständigen begutachten lassen. Grundlage für die Begutachtung des Fahrzeuges zur Feststellung von Schäden, die über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehen, ist der „Fuhrwerk Plus Schadenkatalog“ in seiner jeweiligen Fassung. Die derzeit geltende Fassung ist als [hier](#) beigefügt.

9.7 Ferner ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, sofern das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Mieter zurückgegeben wird.

9.8 Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung eine zusätzliche Nutzungsentschädigung, deren Höhe sich aus der jeweils aktuellen Preisliste des Vermieters ergibt, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.9 Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an dem Fahrzeug, den Schlüsseln oder sonstigem Zubehör, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

10. Zahlungen, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot

10.1 Die vereinbarte Mietrate (zzgl. zusätzlich vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) und der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist spätestens am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.

10.2 Die vereinbarte Kautions ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig und auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen. Kann der Vermieter nicht über die Kautions verfügen, ist er berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zurückzuhalten, bis die Zahlung erfolgt ist.

10.3 Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich, die vereinbarte Mietrate und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel einzuziehen.

10.4 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers zulässig.

11. Haftung des Vermieters

11.1 Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, dies gilt auch für die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss am Fahrzeug vorhandene Mängel. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

12. Kündigung

12.1 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit. Während der Mietdauer ist daher die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

12.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Aus Sicht des Vermieters sind wichtige Gründe insbesondere Verstöße gegen Ziffer 4.1 und 4.5 ff. sowie eintretender Zahlungsverzug.

12.3 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, an dem das Fahrzeug abhandenkommt (Diebstahl, Unterschlagung), oder einen (wirtschaftlichen) Totalschaden erleidet.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Nürnberg.

13.2 Der Vermieter lehnt die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) ab und ist zur Teilnahme an einem solchen Verfahren auch nicht verpflichtet. Weitergehende Informationen zum Thema Verbraucherstreitbeilegungsgesetz finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.